

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 28. September 2017

Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung zur Aufhebung des Nutzungsvertrages vom 10.9.2014 mit der Firma Fortwengel Windkraftplanung GmbH
2. Bürgermeisterwahl 2018
 - 2.1 Bestimmung des Wahltermins und des Termins einer etwaigen Neuwahl
 - 2.2 Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen
 - 2.3 Entscheidung über die Veranstaltung einer Bewerbungsvorstellung
 - 2.4 Regelung des Verfahrens für die Stellenausschreibung
 - 2.5 Bildung des Gemeindewahlausschusses
 - 2.5.1 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
 - 2.5.2 Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
 - 2.6 Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes 01 Hüffenhardt auf den Gemeindewahlausschuss

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Bürgermeister Neff Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Kaiser, der die Gemeinde in Sachen „Vertragsgestaltung Windkraft“ anwaltschaftlich betreut.

Dass sich die heutige Gemeinderatssitzung von den üblichen Sitzungen unterscheidet, liegt nicht nur am Ort der heutigen Sitzung oder der großen Anzahl an Zuhörern, sondern auch am Umfang der Tagesordnung mit lediglich zwei Punkten.

Entscheidend für die Verwaltung, so zu verfahren, war dem Thema „Windkraft in Hüffenhardt“, speziell dem Aufhebungsvertrag, den entsprechenden Raum zu verschaffen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen zur Bürgermeisterwahl, unter anderem wegen verschiedener Fristen in die Tagesordnung mit aufgenommen worden.

Bereits heute in einer Woche, am Donnerstag, 5. Oktober 2017 findet eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt. Dann wieder im Wohn- und Pflegezentrum Hüffenhardt.

Noch ein Hinweis, weil sich die Bevölkerung ebenfalls sehr interessiert gezeigt hat, ist, dass das Thema Bürgerbus und die Umfrage hierzu in der Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2017 behandelt werden soll. Diese Sitzung findet im Bürgerhaus im Ortsteil Kälbertshausen statt.

Zur heutigen Sitzung des Gemeinderates erklärt Bürgermeister Neff:

„Frau Maahs wird im Anschluss sogleich den Sachvortrag zum Tagesordnungspunkt 1 vornehmen.“

Seit Februar 2016 ist das Thema ‚Windkraft‘ ein das Ortsgeschehen stark beherrschendes Thema. Es ist mir daher wichtig, dass die Bürgerschaft um den heute zu fassenden Beschluss weiß und informiert ist.

Die Gemeindeordnung sieht nicht vor, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Beratung und Beschlussfassung in einer Gemeinderatssitzung beteiligt werden. Mir ist aber wichtig, dass klar ist, was heute Abend beschlossen wird. Deshalb schlage ich vor und bitte auch um das Einverständnis der Mitglieder des Gemeinderates, dass für die Zuhörerinnen und Zuhörer nach dem Sachvortrag von Frau Maahs und vor der Beratung im Gremium die Möglichkeit besteht, Fragen der Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Fragen gestellt werden können, persönliche Meinungsäußerungen und Statements sind nicht vorgesehen. Auch um die Entscheidung der Ratsmitglieder nicht zu beeinflussen. Im Übrigen können die Zuhörerinnen und Zuhörer bei Bedarf gerne nach der Gemeinderatssitzung noch auf die Verwaltung zukommen.“

Seitens des Gremiums gibt es zu dieser Vorgehensweise keine Einwände.

Den Vorsitz zu Tagesordnungspunkt 2, so Bürgermeister Neff, übernimmt Bürgermeisterstellvertreter Heiko Hagner. Bürgermeister Neff erklärt sich in dieser Sache für befangen und kündigt an, im Zuhörerbereich Platz zu nehmen.

zu Punkt 1

Frau Maahs erläutert die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Sie geht zunächst auf die Entwicklung der Windkraft in Hüffenhardt ein und skizziert diese von 2012 bis heute in groben Zügen. Aufgrund des deutlichen Ergebnisses aus dem Bürgerentscheid vom 30.10.2016 folgten Gespräche mit dem Unternehmen Fortwengel Windkraftplanung GmbH zum Ausstieg aus dem Nutzungsvertrag vom 10.9.2014.

Es konnte mit dem vorliegenden Aufhebungsvertrag eine einvernehmliche Lösung erzielt werden, um das Projekt dem Bürgerwillen entsprechend zu beenden. Damit konnte eine Kündigung des Nutzungsvertrages aufgrund des politischen Willens in der Gemeinde, welche umfangreiche Zahlungen der Gemeinde an das Unternehmen, u.a. auch für Gewinnausfall, nach sich gezogen hätte, vermieden werden.

Der Aufhebungsvertrag enthält nun folgende zentrale Punkte:

- Aufhebung des Nutzungsvertrages vom 10.9.2014
- Aufhebung der Kündigung der Gemeinde nach § 7 Ziffer 2b vom August 2016
- Vorrang der Firma Fortwengel Windkraftplanung GmbH, wenn in den nächsten 10 Jahren auf gemeindeeigenen Flächen erneut Windenergieanlagen projektiert werden sollten.
- Regelung, dass mit dem Aufhebungsvertrag sämtliche öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Ansprüche abgegolten sind.
- Finanzielle Abwicklung:
 - Rückerstattung bisher durch die Fortwengel Windkraftplanung GmbH an die Gemeinde bezahlter Nutzungsentgelte in Höhe von 55.200 Euro.
 - Erwerb von Ergebnissen/Rechten aus naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie digitale Geodaten in Höhe von 160.000 Euro durch die Gemeinde.

Insgesamt leistet die Gemeinde aufgrund des Aufhebungsvertrages Zahlungen in Höhe von 215.200 Euro, davon sind 55.200 Euro von dem Unternehmen erbrachte Pachtzahlungen.

Die Gutachten und Geodaten, die im Zuge der Vertragsaufhebung von der Gemeinde erworben werden, können der Gemeinde in künftigen Jahren bei der Planung und Entwicklung sowie Bewertung von Vorhaben, auch von Dritten, hilfreich sein.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung den Abschluss des in der Anlage beigefügten Auflösungsvertrages vor.

Sofern der Gemeinderat dem Aufhebungsvertrag heute Abend zustimmt, wird der Beschluss umgehend vollzogen, sobald die Unterlagen, d.h. der Vertrag mit zugehörigen Bestätigungen des Unternehmens vorliegen. Diese befinden sich bereits auf dem Postweg.

Ergänzend erläutert Frau Maahs zur Entwicklung von Windenergieanlagen nach Beschluss des Aufhebungsvertrages:

Mit dem Aufhebungsvertrag ist die Zusammenarbeit mit der Fortwengel Windkraftplanung GmbH zur Entwicklung von Windenergieanlagen im Gebiet „Großer Wald“ Hüffenhardt beendet. Auf dieser Fläche werden keine Windenergieanlagen gebaut.

Auch auf den übrigen gemeindeeigenen Flächen werden keine Windenergieanlagen gebaut, solange der Gemeinderat nicht einen entsprechenden Beschluss in künftigen Jahren fasst.

Für Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde steht, gilt zunächst der auf Staatsverträgen basierende Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar, wonach der Bau von Windenergieanlagen ohne Zielabweichung nicht genehmigt werden kann.

Dies gilt solange der neue Teilregionalplan Windenergie nicht Rechtskraft erlangt hat. Ab diesem Zeitpunkt sind Windenergieanlagen genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Bescheides erfüllt sind.

Abschließend erklärt Frau Maahs, dass die Bürgerinitiative im Vorfeld der Sitzung über das vorliegende Ergebnis unterrichtet wurde.

Die Antworten auf die Fragen, die mit der Rückmeldung verbunden waren, wurden auch im Sachvortrag eingebaut.

Im Anschluss an den Sachvortrag besteht seitens der Bürgerschaft aufgrund der einleitenden Worte von Bürgermeister Neff die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.

In der anschließenden Aussprache im Gremium erklärt Gemeinderat Hohenhausen, dass man sich nun ein ¼ Jahr mit der Umsetzung des Bürgerwillens beschäftigt habe und heute Abend das Ergebnis hieraus vorliege. Er dankt allen Beteiligten, die zum Gelingen des Ergebnisses beigetragen haben.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat sodann folgenden

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Aufhebung des Nutzungsvertrages vom 10.9.2014 mit der Firma Fortwengel Windkraftplanung GmbH zu und beauftragt Bürgermeister Walter Neff mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

- 12 Zustimmungen, 1 Enthaltung -

zu Punkt 2. bis 2.6

Bürgermeister Neff erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Bürgermeister-Stellvertreter Hagner übernimmt den Vorsitz und verweist mit Blick auf die am 11.3.2018 endende Amtszeit von Bürgermeister Neff auf die Verwaltungsvorlage, welche von Frau Maahs sodann erläutert wird.

Nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit in der Zeit von frühestens Sonntag, 17.12.2017 bis spätestens Sonntag, 11.2.2018 durchzuführen.

Der Wahltag ist vom Gemeinderat zu bestimmen (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz-KomWG). Bei der Festlegung des Wahltages ist gleichzeitig auch der Tag der etwaigen Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung der in dem o.g. Zeitraum liegenden Feiertage und der Schließtage des Amtsblattverlages (KW 52/17 und KW 01/18) schlägt die Verwaltung als Wahltag den Sonntag, 14. Januar 2018 und für eine etwaige Neuwahl den Sonntag, 4. Februar 2018 vor.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Da vom Ende der Einreichungsfrist verschiedene weitere Fristen für die Wahlvorbereitung abhängen, sollte das Ende der Einreichungsfrist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festgesetzt werden. Das wäre beim vorgeschlagenen Wahltermin der 18.12.2017 bzw. der 17.1.2018 (Neuwahl). Diese und alle weiteren Termine sind entsprechend dem vorgeschlagenen Wahltag in dem beigefügten Zeitplan dargestellt.

Entsprechend § 47 Abs. 2 GemO kann den zugelassenen Bewerbern die Gelegenheit zu einer öffentlichen Vorstellung gegeben werden (Ermessensentscheidung). Da die Bewerbervorstellung bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist, schlägt die Verwaltung vor, von dieser Möglichkeit wie folgt Gebrauch zu machen:

Montag,	08.01.2018 in der Mehrzweckhalle Hüffenhardt,	19.00 Uhr
Dienstag,	09.01.2018 im Bürgerhaus Kälbertshausen,	19.00 Uhr

Da der Bürgermeister nach § 42 Abs. 2 S. 2 GemO hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist, ist die Stelle gem. § 47 Abs. 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Diese Voraussetzung ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO durch eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfüllt, eine Veröffentlichung nur in einer lokalen Tageszeitung genügt nicht, ist jedoch zusätzlich möglich. Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle am 10.11.2017 im Staatsanzeiger sowie am 16.11.2017 im Amtsblatt auszuschreiben.

Die Stellenausschreibung wird von Frau Maahs verlesen.

Die Leitung der Bürgermeisterwahl obliegt nach § 11 i.V. m. § 14 Abs. 3 KomWG dem Gemeindevwahlausschuss. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat zusätzlich einen Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses sowie einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung schlägt vor, zwei stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und jeweils vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer zu wählen.

In der Praxis hat sich neben den Bürgermeister-Stellvertretern die Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses sowie die Bestellung von vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern bewährt, weshalb die Verwaltung vorschlägt, entsprechend zu verfahren.

Die Wahl erfolgt in der Sitzung. Die bei dieser Wahl evtl. vorgeschlagenen GemeinderätInnen sind nach § 18 Abs. 3 GemO nicht befähigt. Seitens der Gemeindeverwaltung wird ein Wahlvorschlag unterbreitet. Entsprechend § 14 Abs. 2 S. 2 KomWG können die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes auch vom Gemeindevwahlausschuss mit wahrgenommen werden.

Wie schon in den Vorjahren sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden und dem Gemeindevwahlausschuss die Aufgaben des Wahlvorstandes Hüffenhardt übertragen werden.

Daneben ist die Bildung des Wahlvorstandes 02 Kälbertshausen sowie eines Briefwahlvorstandes notwendig. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister.

Hinreichend informiert und ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss

2.1 Der Gemeinderat legt für die Wahl des Bürgermeisters als Wahltag Sonntag, 14. Januar 2018 fest. Eine etwaige Neuwahl wird für den 4. Februar 2018 festgesetzt.

- einstimmig -

2.2 Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf den 18.12.2017 festgesetzt. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für eine eventuelle Neuwahl wird auf den 17.1.2018 festgesetzt.

- einstimmig -

2.3 Die zugelassenen Bewerber erhalten die Möglichkeit zur öffentlichen Vorstellung am 8.1.2018 um 19.00 Uhr in Hüffenhardt und am 9.1.2018 um 19.00 Uhr in Kälbertshausen.

- einstimmig -

2.4 Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 10.11.2017 sowie im Amtsblatt am 16.11.2017. Der Stellenausschreibung, wie dargelegt, wird zugestimmt.

- einstimmig -

2.5.1 Als Vorsitzender für den Gemeindewahlausschuss wird Heiko Hagner seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen. Als Stellvertreter werden Inge Bräuchle und Frank Stark vorgeschlagen. Aus dem Gremium gibt es keine weiteren Vorschläge. Nachdem kein Mitglied widersprochen hat, wird im Wege der offenen Wahl über den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses beschlossen:

Heiko Hagner als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses Inge Bräuchle und Frank Stark als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

- einstimmig -

2.5.2 Die Gemeinde unterbreitet einen Wahlvorschlag für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses. Aus dem Gremium gibt es keine weiteren Vorschläge. Nachdem kein Mitglied widersprochen hat, wird im Wege der offenen Wahl über den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses beschlossen:

Kerstin Lais, Thomas Müller, Uschi Schmidt und Markus Haas als Beisitzer und Susanne Philipp, Jutta Ueltzhöffer, Elke Zimmermann und Oliver Hohenhausen als stellvertretende Beisitzer

- einstimmig -

2.6 Die Aufgaben des Wahlvorstandes 01 Hüffenhardt werden auf den Gemeindewahlausschuss übertragen.

- einstimmig -